## Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 1. Beratung (Teil B)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: -

Geändert: **851.200** 

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Gesetz über die öffentliche Sozi- alhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass SAR <u>851.200</u> (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 8. April 2018) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	2.1.5. Observation			
	§ 19c Zulässigkeitsvoraussetzungen <sup>1</sup> Die zuständige Gemeinde kann eine Person im Rahmen eines laufenden Sozialhilfeverfahrens verdeckt observieren, wenn			
	a) aufgrund konkreter Anhalts- punkte anzunehmen ist, dass die Person unrechtmässig Sozialhilfeleistungen geltend macht, bezieht oder erhalten hat, und			
	b) alle zur Verfügung stehen- den Mittel zur Feststellung des Sachverhalts ausge- schöpft worden sind.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	<sup>2</sup> Die Sozialbehörde gemäss § 44 Abs. 1 ist zuständig für die Anordnung der Observation. Zuständig für die Durchführung der angeordneten Observation sind geeignete Mitarbeitende der betroffenen Gemeinde oder von dieser beauftragte geeignete Dritte. Der Regierungsrat regelt die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die durchführenden Personen durch Verordnung.			
	<sup>3</sup> Die Person darf nur observiert werden, wenn sie sich			
	a) an einem allgemein zugäng- lichen Ort befindet, oder			
	b) an einem Ort befindet, der von einem allgemein zu- gänglichen Ort aus frei ein- sehbar ist.			
	<sup>4</sup> Bei der Observation dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden. Nicht erlaubt ist der Einsatz von techni- schen Instrumenten			
	a) zur Verstärkung oder Erwei- terung der menschlichen Wahrnehmung sowie			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
Geltendes Recht				
	troffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der durchgeführten Observation, die bei der Observation ge- machten Feststellungen sowie das Recht auf einen anfecht- baren Entscheid schriftlich mit.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	§ 19d Umgang mit dem Observati- onsmaterial			
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufbewahrung und die Vernichtung des Observationsmaterials durch Verordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 <sup>1)</sup> und dieses Gesetzes (§§ 45 f.) sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.			
	§ 19e Berichterstattung  1 Die Gemeinden erstatten dem Kantonalen Sozialdienst regelmässig Bericht über die angeordneten und die durchgeführten Observationen. Der Regierungsrat regelt Form, Umfang und Regelmässigkeit der Berichterstattung.			
	11.			
	Keine Fremdänderungen.			

<sup>1)</sup> SAR <u>150.700</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau,			
	Präsidentin des Grossen Rats			
	Protokollführerin			